

Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 10.11.2025

Sachb.: Brigitte Rosner Tel.: +43 57 600-2303

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-008.391-128/3

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, WVA Andau,

ON Erweiterung Urbarialgasse, LA Nr. 88, BA 118,

wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959

KUNDMACHUNG

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Andau, Urbarialgasse, LA. Nr. 88, BA 118, und gleichzeitig um die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 dieses Bauabschnittes, der bereits errichtet wurde, angesucht.

Dazu findet im Sinne der §§40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBI. Nr. 51 idF BGBI. I Nr. 88/2023) und der §§10, 11, 12, 13, 14, 99 Abs.1 lit.c, 105,107 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBI. Nr. 215 idF BGBI. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Donnerstag, dem 27. November 2025

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Andau, um 10:50 Uhr statt.

Verhandlungsleiterin: Brigitte Rosner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus neu, 3. OG. Bauteil A, Zimmer Nr. 306 und beim Gemeindeamt in Andau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen. (§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Simone Dieplinger